

Satzung des „Sportkegler-Vereins Wunstorf“

§ 1 Name und Sitz

Der am 13. September 1976 gegründete Sport-Kegler-Verein führt den Namen „Sportkegler-Verein Wunstorf e.V.“ **und hat seinen Sitz in Wunstorf.**

Der Verein ist ein Zusammenschluß von Sportkeglerklubs und Sportkeglern sowie Sportkeglerinnen. Er hat seinen Sitz in Wunstorf und **verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Hannover** eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Kegelsports für die Bevölkerung, insbesondere für die Jugend. Er betreibt das Kegeln als Leibesübung nach der Sportordnung des Deutschen Kegler- **und Bowlingbundes e.V. (DKB).**

2. Im Verein wird ausschließlich Amateursport betrieben: Sport zu Erwerbszwecken ist ausgeschlossen. Der Verein verfolgt im Rahmen der Grundsätze des Deutschen Kegler- **und Bowlingbundes e.V. (DKB)** ideale und gemeinnützige Ziele auf dem Gebiet des Kegelsports. Der Verein betätigt sich im Rahmen der Satzungen des Deutschen Kegler- **und Bowlingbundes e.V. (DKB)** und des Keglerverbandes Niedersachsen; er beachtet deren Richtlinien und wahrt ihre Belange.

3. Der Verein pflegt allseitige Kameradschaft unter den Mitgliedern des Deutschen Kegler- **und Bowlingbundes e.V. (DKB)** innerhalb seines Bereiches durch gesellige und sportliche Veranstaltungen.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

5. Der Verein ist **selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Kegler- **und Bowling**bundes e.V. (DKB); er ist außerdem Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von Klubs oder Einzelpersonen unter Anerkennung der Satzung erworben werden.

2. Zur Anmeldung sind erforderlich:

a) ein schriftlicher Aufnahmeantrag

b) eine schriftliche Anerkennung der Satzung des Vereins; – bei Klubs ist die Vorlage einer Mitgliederliste unter Angabe des Klubvorstandes erforderlich –

3. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Aufnahme innerhalb von sechs Wochen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Beschwerde zulässig, über die der erweiterte Vorstand entscheidet. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes kann Berufung vor der Generalversammlung eingelegt werden; sie entscheidet abschließend.

4. Der Austritt aus dem Verein ist durch eingeschriebenen Brief zu erklären und kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen (Stichtag: 31. 12.).

§ 5 Mitgliedergruppen

Der Verein unterscheidet folgende Mitglieder

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------|
| 1. Aktive Mitglieder | = ordentliche Mitglieder |
| 2. Ehrenmitglieder | = ordentliche Mitglieder |
| 3. Fördernde (passive) Mitglieder | = nichtordentliche Mitglieder |

Zu § 5 Ziffer 1:

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht unter Ziffer 2 und 3 als Mitglieder fallen; sie genießen alle Rechte des Vereins, die sich aus den Zweckbestimmungen ergeben. Sie haben die sich in Sport und Verwaltung ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Zu § 5 Ziffer 2:

Ehrenmitglieder des Vereins werden von der Generalversammlung ernannt. Sie haben die Rechte eines aktiven Mitgliedes, sind aber von der Zahlung der in § 7 Ziffer 1 festgelegten Beträge bzw. von der Vereinsumlage befreit.

Zu § 5 Ziffer 3:

Fördernde (passive) Mitglieder müssen nicht aktiv am Vereinsleben bzw. den mit ihm verbundenen Vereinswettkämpfen oder sonstigen sportlichen Veranstaltungen teilnehmen, sie können es aber.

§ 6 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung geregelt. In Zweifelsfällen sind die Satzungen des Deutschen Kegler- **und Bowlingbundes** e.V. (DKB) anzuwenden.

2. Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, werden von dem erweiterten Vorstand, in zweiter Instanz von der Generalversammlung entschieden.

§ 7 Vereinsumlagen

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge für a) aktive Mitglieder, b) fördernde Mitglieder, c) jugendliche Mitglieder, d) Mitgliedsklubs werden durch die Generalversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Umlage freigestellt.

2. Soweit die vorhandenen finanziellen Mittel nicht ausreichen, die Aufgaben des Vereins zu erfüllen, kann eine Umlage erhoben werden. Die Höhe wird von der Generalversammlung festgesetzt.

3. Zahlungsverzug schließt die satzungsgemäßen Rechte für die Dauer des Verzuges aus. Der Ausschluss wegen Nichtzahlung der festgesetzten Beträge (§ 7 Ziffer 1) und der Umlage (§ 7 Ziffer 2) gilt als erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) der erweiterte Vorstand;
- c) die Generalversammlung.

§ 10 Der Vorstand

1. Die Vereinsgeschäfte werden durch den Vorstand abgewickelt.
2. Den Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der 1. Schatzmeister
 - d) der 2. Schatzmeister
 - e) der 1. Sportwart
 - f) der Schriftführer
 - g) der Jugendwart
 - h) der Pressewart.
3. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt (auf Antrag in geheimer Wahl). Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
4. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist das nicht der Fall, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Erhält in diesem Wahlgang ein Wahlvorschlag nicht die absolute Mehrheit, so entscheidet in einem dritten Wahlgang die einfache relative Mehrheit.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - 5a Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
 - 5b. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluß der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - 5c. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten; Porto und Telefon.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist Nachwahl durch die Generalversammlung erforderlich. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende seine Aufgaben bis zur nächsten Generalversammlung.
8. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, **oder der 2. Vorsitzende, oder der 1. Kassenwart, oder der 2. Kassenwart in Verbindung mit einem anderen vorgenannten Vorstandsmitglied.**

§ 11 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern, dem Sportausschuß und je einem Vertreter der Mitgliedsklubs. Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied in der nach § 10 bestimmten Reihenfolge.

Der erweiterte Vorstand entscheidet über Angelegenheiten nach § 6 der Satzung und wird vorbereitend für die Generalversammlung und in Angelegenheiten tätig, die überwiegend Mitgliedsklubs betreffen.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Sportausschuß besteht aus:

- a) dem 1. Sportwart
- b) dem 2. Sportwart
- c) dem Jugendwart
- d) dem Frauenwart
- e) dem Seniorenwart

Die Generalversammlung wählt den 2. Sportwart, den Frauenwart und den Seniorenwart.

Den Vorsitz im Sportausschuß des Vereins führt der 1. Sportwart, im Verhinderungsfall der 2. Sportwart. Der Sportausschuß beruft seine Sitzungen bei Bedarf ein, er wird auf Einladung durch den 1. Vorsitzenden des Vereins tätig.

Seine Aufgaben sind:

- a) die fachliche Durchführung der vom Verein zu veranstaltenden Sportwettkämpfe und Meisterschaften;
- b) die Überwachung der Einhaltung der Sportordnung und der Wettkampfordnung des Deutschen Kegler- **und Bowlingbundes** (DKB).

Beschlüsse des Sportausschusses des Vereins werden dem Vorstand vorgelegt und bedürfen in finanzieller Hinsicht, soweit sie Ausgaben betreffen, der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter (§ 10 Ziffer 8).

2. Die Generalversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und für Sonderaufgaben für begrenzte Zeit Ausschüsse berufen. Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 13 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung des Vereins findet einmal im Jahr statt. Sie ist vier Wochen vorher vom 1. Vorsitzenden schriftlich einzuberufen.

Außerordentliche Generalversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden mit vierwöchiger Frist einberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

2. Stimmrecht hat jedes ordentliche Vereinsmitglied.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüfberichtes;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) ggf. Wahl bzw. Ergänzungswahl der Vereinsvorstandsmitglieder;
- d) Wahl der Kassenprüfer;
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festsetzung der in § 7 Ziffer 1 und 2 festgesetzten Beiträge bzw. Vereinsumlagen;
- f) Anträge und Anfragen.

4. Die Leitung der Generalversammlung hat der 1. Vorsitzende.

5. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Über den Verlauf der Generalversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer (Schriftführer) und 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 14 Ordnungen

Die vom Deutschen Kegler- **und Bowling**bund e.V. (DKB) festgelegten Ordnungen (Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Organisations-, Jugend-, Sport- und Wettkampfordnung) gelten für den Verein sinngemäß. Im Einklang mit der Sportordnung des DKB richten sich vereinsinterne Veranstaltungen nach der Vereins-Sportordnung.

§ 15 Besondere Beschlußfassung der Generalversammlung

Zweidrittelmehrheit der **anwesenden** ordentlichen Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a) Satzungsänderungen;
- b) Anträge auf Abberufung des Vereinsvorstandes oder eines Vereinsvorstandsmitgliedes.

Gewählt wird in geheimer Abstimmung.

Anträge für die Generalversammlung können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung – General-

versammlung – beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.

§ 16 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Vereinskasse sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Rechnungsprüfer werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer haben jeweils bei der ordentlichen Generalversammlung von der jährlich erfolgten Kassenprüfung (einschließlich der Buchführung des Schatzmeisters) Bericht zu erstatten.

§ 17 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Tod.

§ 18 Pflichtverletzungen

Wer seinen Pflichten gegenüber dem Verein oder seinen Vereinskameraden nach schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt, das Ansehen des Vereins schädigt oder sich sonst einer unehrenhaften Handlung schuldig macht, wird aus dem Verein ausgeschlossen.

Die Beschlußfassung über den Ausschluß erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Für das Ausschlußverfahren gilt § 6 sinngemäß.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann rechtswirksam nur durch Beschluß der Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von Zweidrittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V. (DKB) oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2. Die Einladung zu dieser Generalversammlung muß spätestens vier Wochen vor Beginn ergehen, sie muß den Antrag auf Auflösung mit entsprechender Begründung enthalten. Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird dem Deutschen Kegler- und **Bowling**bund e.V. (DKB) oder dessen Rechtsnachfolger mit der Auflage zur Verfügung gestellt, es **unmittelbar und asuschiesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.**

§ 20 Inkrafttreten

Diese neue Satzung tritt mit ihrer Unterzeichnung **und Annahme durch das Vereinsregistergericht** in Kraft.

Damit **sind alle vorherigen Satzungen und Satzungsänderungen** ungültig.

Wunstorf, den 15. November 2009

gez. 1. Vorsitzender
gez. 2. Vorsitzender

gez. 1. Schatzmeister
gez. 2. Schatzmeister